

Sitzung vom: 13. November 2007

Beschluss Nr.: 202

## **Motion betreffend Öffnung des Ruhetagsgesetzes: Beantwortung.**

### **Der Regierungsrat beantwortet**

die Motion von Kantonsrat Urs Kuchler, Sarnen, und zwölf Mitunterzeichnenden betreffend Öffnung des Ruhetagsgesetzes (52.07.02) vom 25. Oktober 2007 wie folgt:

1.

Am 1. Juli 2007 ist das Ruhetagsgesetz vom 27. April 2007 (GDB 975.2) in Kraft getreten. Es verbietet in Art. 4 an hohen Feiertagen öffentliche Veranstaltungen nicht religiöser Art sowie sportliche Übungen und Wettkämpfe in der Öffentlichkeit. Dieser Artikel wurde vom Kantonsrat nicht geändert und war demgemäss seit dem Inkrafttreten des Ruhetagsgesetzes in Kraft. Die Diskussion anlässlich der Kantonsratsdebatte hat dazu geführt, dass verschiedene Veranstalter und die Einwohnergemeinden festgestellt haben, dass sie mit einigen Veranstaltungen gegen bestehendes Recht verstossen haben. Diese Sensibilisierung in den praktischen Auswirkungen dieser nicht geänderten und seit Jahren in Kraft stehenden einschränkenden Formulierung führen nun dazu, dass bisher gut aufgenommene Veranstaltungen nicht mehr im gewohnten Rahmen durchgeführt werden können. So plant das OiO-Oldtimer in Obwalden eine Verlegung eines Teils ihres Anlasses in den Kanton Luzern. Diese Veranstaltung, die jeweils am Pfingstsonntag in Sarnen zu einem Zusammenzug von mehreren 100 Oldtimern mit ihren Fahrerinnen und Fahrern und zahlreichen Gästen führte, würde dem Gewerbe, der Hotellerie und der Gastronomie im Sarneraatal schmerzlich fehlen. Nicht mehr durchgeführt werden könnte das Treffen, weil der Wagentross am Pfingstsonntag nach Engelberg weiterzog und dort am Pfingstsonntagmorgen in Form einer öffentlichen Veranstaltung begrüsst wurde.

Auf Unverständnis stösst auch, dass beispielsweise in Engelberg in den Restaurationsbetrieben auf Obwaldner Boden an hohen Feiertagen keinerlei Veranstaltungen mehr durchgeführt werden könnten, während solche auf Nidwaldner Boden im Titlisgebiet weiterhin stattfinden. Engelberg und die Melchsee-Frutt sind ausgeprägter als andere Orte vom nicht geänderten Art. 4 des Ruhetagsgesetzes betroffen, weil drei der fünf hohen Feiertage – Weihnachten, Karfreitag und Ostern – in die Wintersaison fallen, sodass sich das heute schon bestehende, restriktive Verbot hier einschneidend bemerkbar macht, wenn es so durchgesetzt würde.

2.

Der Regierungsrat hatte dem Parlament eine Vorlage unterbreitet, die der gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung trägt, ohne das Bedürfnis der Bevölkerung nach Ruhe und Ordnung und Besinnung zu missachten. Er vertrat die Auffassung, dass sehr einschränkende Ausnahmegewilligungen dezentral erteilt werden sollen. Damit dort über Ausnahmen entschieden werden könne, wo die Behörden die Bedürfnisse und Empfindungen der Einwohner und Einwohnerinnen kennt und ein Gesuch aus der Sicht der lokalen Umstände beurteilt werden kann. Diesem Vorschlag ist der Kantonsrat nicht gefolgt.

3.

Es wird festgestellt, dass nun nicht mehr über die vom Regierungsrat vorgeschlagene, einschränkende Öffnung diskutiert wird. Es ist das Ziel der Motionäre, weitere, dem Tourismus dienende Ausnahmen zuzulassen. Um sich über die Bedürfnisse und die Möglichkeiten einer Lockerung der Feiertagsruhe ins Bild zu setzen, gedenkt der Regierungsrat mit Vertretern der unterschiedlichen Interessen einen sogenannten runden Tisch zu ver-

anstalten. Dazu werden Vertreter der Kirche, des Gewerbes, des Tourismus und der Gemeinden eingeladen.

#### 4. Antrag

Der Regierungsrat erklärt sich in diesem Sinne bereit, die Motion entgegenzunehmen.

Protokollauszug an:

- Mitglieder des Kantonsrats sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (mit Motionstext)
- Volkswirtschaftsdepartement
- Staatskanzlei (de [Internet], wa)

Im Namen des Regierungsrats

Landschreiber:

Urs Wallimann